



**Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder**

**Landesverband
Rheinland-
Pfalz/Saar**

Antrag: Änderung der Landesgeschäftsordnung

Die Landesversammlung möge beschließen:

- 1 Die Landesgeschäftsordnung wird auf die im Anhang mitgeschickte Version geändert.

Antragsstellende:

- 2 Carina „cätch“ Bochynek (Stamm Luchs, Vorstand), Torben Pötter (Stamm von Helfenstein)

Begründung:

3 Unsere Bundessatzung (und alle Ordnungen auf Bundesebene) gilt für den Bund, als auch für alle
4 seine Untergliederungen (LVs und Stämme, egal ob e.V. oder nicht). Die Satzungen und Ordnungen
5 der Untergliederungen dürfen sich nicht mit der Bundessatzung widersprechen. Deshalb müssen wir
6 theoretisch bei jeder Bundessatzungsänderung auch unsere Landesgeschäftsordnung anpassen. Die
7 Bundessatzung wird aktuell auf fast jeder Bundesversammlung geändert.

8 Da wir selbst kein e.V. sind brauchen wir auch nicht unbedingt eine eigene Satzung. Deshalb wollen
9 wir uns das Leben einfacher machen und einfach alle Passagen aus der Landesgeschäftsordnung
10 rausstreichen, die nicht unbedingt im Landesverband selber geregelt werden müssen.

11 Unsere Ordnung wurde zuletzt 2020 geändert und ist in manchen Stellen sprachlich und inhaltlich
12 nicht aktuell. Wenn wir sie jetzt sowieso ändern, haben wir noch weitere inhaltliche Vorschläge und
13 wollen die Ordnung direkt gendern.

14 Hier eine grob formulierte Erklärung, was sich inhaltlich ändert (außer Formulierungen). Weiter
15 unten (<https://cloud.bdp-rps.de/s/9ssNQBzpiRzL2MQ>) ist eine genaue Gegenüberstellung als Bild
16 (links alt, rechts neu).

- 17 1. Die alten Paragraphen §1.1 - §1.4, §1.6 - §1.7 (Landesversammlung Ablauf) und §2.1 - §2-3
18 (Landesvorstand) werden ersatzlos gestrichen und genauso wie bisher durch die
19 Bundessatzung geregelt.
- 20 2. Der alte Paragraph §1.5 (Protokoll) wird zu §1.3. Die einzige Änderung ist, dass es nicht mehr
21 eine zwingende Frist gibt, das Protokoll zuzuschicken.
- 22 3. Der alte Paragraph §1.8 (Anträge) wird gestrichen und durch die Bundessatzung geregelt.
23 Einzige Änderung ist, dass (wie auf dem letzten SST besprochen) die Antragsfrist auf 4
24 Wochen verlängert wird (vorher eine Woche). Außerdem steht dort explizit drin, dass die
25 Anträge, wenn möglich, schon zum SST davor bekannt sein sollten, damit man darüber
26 diskutieren kann.

- 27 4. Der alte Paragraf §1.9 (Delegiertenschlüssel) wird zu §1.2. Das ist einer der wenigen Punkte,
28 den der LV auf jeden Fall selbst regeln muss.
- 29 5. Der alte Paragraf §2.4 (Aufgaben des Landesvorstandes) wird deutlich gekürzt und jetzt
30 genau gleich wie vorher durch die Bundessatzung und den neuen §2 geregelt.
- 31 6. Der Paragraf §3.1 (Aufgaben der Landesleitung) wird zu §3 und ändert sich nur minimal (Die
32 Änderungen sind fett markiert:

33 Alt:

34 Die Landesleitung bildet sich aus dem Landesvorstand und den Landesbeauftragten. Die
35 Landesbeauftragten werden vom Landesvorstand vorgeschlagen und müssen von der
36 Landesversammlung bestätigt werden. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich.
37 Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis
38 zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben. Die Amtszeit ist an die
39 Amtszeit des Landesvorstandes gebunden. Landesbeauftragte sind vorgesehen für die Bereiche...

40 Neu:

41 Die Landesleitung bildet sich aus dem Landesvorstand und den Landesbeauftragten. Die
42 Landesbeauftragten werden vom Landesvorstand vorgeschlagen und müssen von der
43 Landesversammlung bestätigt werden. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich.

44 Der Landesvorstand kann für schon vorhandene Landesbeauftragten-Bereiche zwischen den
45 Landesversammlungen weitere Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste
46 Landesversammlung ihr Amt ausüben. Die Amtszeit ist an die Amtszeit des Landesvorstandes
47 gebunden. Der Landesvorstand bestimmt für welche Bereiche er Landesbeauftragte einsetzen
48 möchte. Mögliche Bereiche sind unter anderem:

49 Durch diese Änderung sind die LB-Posten nicht mehr komplett fest in der Landesgeschäftsordnung
50 verankert und wir brauchen nicht immer eine 2/3 - Mehrheit, um einen neuen LB-Bereich
51 festzulegen. So kann sich der Vorstand selbst überlegen, wie er am besten arbeiten kann und welche
52 Aufgaben er an LBs abgeben möchte und braucht nur die Bestätigung der LV.

- 53 7. Der §3.2 ist komplett gleich
- 54 8. Im §4 (Kassenprüfung) ändert es sich nur, dass statt vorher 2 Kassenprüfer + 2 Stellvertreter
55 jetzt mindestens 2 Kassenprüfer gewählt werden müssen. Das ändert konkret nicht viel,
56 macht die Umsetzung aber leichter, da man so deutlich mehr als 4 Personen wählen darf.
57 Außerdem wird ergänzt, zu welchem Zeitpunkt die Kassenprüfer nicht Teil des Vorstandes
58 sein dürfen. Das macht diesen Punkt deutlich klarer. Der Vorstand darf schon durch das
59 Vereinsrecht keine Kassenprüfung bei sich für die MV vornehmen, weshalb das nicht extra
60 ausgeführt werden muss.
- 61 9. Der §5 (SST) ändert sich in zwei kleinen Punkten. In der neuen Fassung werden auch die
62 Stufenführungen zumindest genannt. Außerdem wird die Häufigkeit der Treffen von
63 mindestens einmal zu zweimal geändert.

- 64 Insgesamt wird so die Landesgeschäftsordnung deutlich gekürzt und die Notwendigkeit, sie zu
65 ändern deutlich geringer.
- 66 Bei Fragen stehen wir gerne weiter zur Verfügung.



BdP

**Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder
Landesverband
Rheinland-Pfalz/Saar**

Landesgeschäftsordnung

Geschäftsordnung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saar des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

Präambel:

Der BdP Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar ist eine Untergliederung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP). Damit gelten für den Landesverband die Bundessatzung und alle Ordnungen auf Bundesebene. Die Landesgeschäftsordnung ist als Ergänzung zu der jeweils aktuellen Bundessatzung und den übrigen Ordnungen auf Bundesebene zu sehen.

§ 1 Die Landesversammlung

- (1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf orientiert sich an dem in der Bundesordnung festgelegten Verlauf der Bundesversammlung, sofern die Landesgeschäftsordnung es nicht anders regelt.

§ 1.1 Anträge

- (1) Anträge an die Landesversammlung sollen schriftlich bis zum zeitlich davor liegenden Termin des Frühjahrs-SST (Stammes- und Stufenführungstreffen), müssen spätestens jedoch 4 Wochen vor der Landesversammlung beim Landesvorstand eingereicht werden. Der digitale Weg ist erwünscht.
- (2) Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, über die Dringlichkeit ist sofort abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung analog zu den Anträgen der in der Bundesordnung gelisteten Anträgen bei einer Bundesversammlung gestellt werden.
- (4) Behandlung und Abstimmung von Anträgen werden analog zu der Vorgehensweise bei einer Bundesversammlung gehandhabt.

§ 1.2 Delegiertenschlüssel

Der Schlüssel für die Landesdelegierten basiert auf der Zahl der gemeldeten und an den Landesverband bezahlten Personen der örtlichen Gruppen. Grundlage sind die zum Zeitpunkt der Landesversammlung an den Landesverband abgeführten Jahresbeiträge.

Es gilt folgender Delegiertenschlüssel:

Aufbaugruppen	1 Delegierte Person
Stämme bis zu 20 Mitglieder	1 Delegierte Person
Stämme 21 – 40 Mitglieder	2 Delegierte
Stämme 41 – 60 Mitglieder	3 Delegierte
usw.	

Der/die Aufbaugruppenleitende bzw. der/die Stammesführerde sind per Definition Delegierte. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt eine Vertretung im Amt das Delegiertenmandat.

§ 1.3 Protokoll

Das Protokoll wird von einer oder mehreren zuvor bestimmten Personen geführt und nach der Prüfung durch den Vorstand den Stämmen per E-Mail oder Post zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung.

§ 2 Der Landesvorstand

Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Landesleitung. Er vertritt den Landesverband nach außen und gegenüber dem Bundesverband. Er sorgt für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten im Interesse des Landesverbandes und für die fristgerechte Ladung zu Landesversammlung. Der Landesvorstand hat gegenüber den Landesbeauftragten Weisungsrecht.

§ 3 Die Landesleitung

Die Landesleitung bildet sich aus dem Landesvorstand und den Landesbeauftragten. Die Landesbeauftragten werden vom Landesvorstand vorgeschlagen und müssen von der Landesversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit ist an die Amtszeit des Landesvorstandes gebunden. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. Der Landesvorstand bestimmt für welche Bereiche er Landesbeauftragte einsetzen möchte. Die folgenden Bereiche sind dabei verpflichtend:

- Wölflingsstufe
- Pfadistufe
- RangerRover-Stufe
- Ausbildung

Mögliche weitere Bereiche sind unter anderem:

- Kanzlei/Mitgliederverwaltung
- Landesmaterial
- Medien
- Vertretung Landesjugendringe & RDPm/RdPw
- Stämme
- Intakt

Der Landesvorstand kann für schon vorhandene Landesbeauftragten-Bereiche zwischen den Landesversammlungen weitere Landesbeauftragte nachberufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben.

§ 3.1 Aufgaben der Landesleitung

Die Landesleitung koordiniert die landesverbandsweiten Aktivitäten und Veranstaltungen, insbesondere Ausbildungslehrgänge und Landeszeltlager. Die

Landesbeauftragten sind für die von ihnen übernommenen Bereiche weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich tätig. Sie haben über ihre Aktivitäten gegenüber der Landesleitung ein Informationsgebot.

§ 4 Kassenprüfung

Für die Prüfung der Landeskasse sind von der Landesversammlung mindestens zwei Kassenprüfende zu wählen. Die Kassenprüfenden dürfen zum Zeitpunkt der Wahl kein Mitglied der Landesleitung sein. Die Landeskasse soll von den Kassenprüfenden einmal im Jahr geprüft werden. Sie muss spätestens alle zwei Jahre, oder vor Neuwahlen geprüft werden. Kassenprüfenden haben über die erfolgte Prüfung der Landesversammlung zu berichten.

§ 5 Stammes- und Stufenführungstreffen (SST)

Die Arbeitsgruppe der Stammesführungen und Aufbaugruppenleitenden auf dem SST ist das Gremium mit der Landesleitung. Es tritt zweimal im Jahr zusammen mit dem Ziel des Informationsaustausches und der Koordination der Aktivitäten und gegenseitiger Unterstützung. Es dient weiterhin der Vorbereitung von Beschlüssen, hat jedoch keine beschlussfassende Gewalt.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 16.03.97 in Quierschied .

Geändert auf der Landesversammlung am 08.03.98 in Kaiserslautern .

Geändert auf der Landesversammlung am 31.10.2020 wegen der Corona-Pandemie online

Geändert auf der Landesversammlung am 27.04.2024 in Altfortweiler